



Benutzungsvereinbarung für den Einsatz der Schüler- Notebooks an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Horn

1. Hinweis auf die Benutzervereinbarung für das Schulnetzwerk

Sämtliche Bestimmungen für das Schulnetzwerk (siehe unter www.hakhorn.ac.at/vereinbarung/netzwerk_saal.pdf) gelten auch für die Verwendung der eigenen Notebooks im Schulbetrieb

2. Betriebsbereitschaft

Die SchülerInnen sind für die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des Notebooks und der darauf installierten Software selbst verantwortlich.

3. Systemeinstellungen

Für den laufenden Unterrichtsbetrieb ist die reibungslose Einbindung der Notebooks in das von der Schule zur Verfügung gestellte Netz (Intranet) unerlässlich. Dazu schlägt die Schule Systemeinstellungen vor, die im eigenen Interesse und entsprechend dieser Vereinbarung nicht geändert werden sollten. Insbesondere ist auf die Installation und laufende Aktualisierung der Antivirensoftware größte Sorgfalt zu legen.

4. Software

Generell darf am Notebook Software nur installiert und zum Einsatz gebracht werden, für die der/die SchülerIn eine aufrechte Lizenz (Nutzungsberechtigung) besitzt. Die unberechtigte Nutzung von Software kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen! Die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte(r) verpflichten sich insbesondere bei der von der Schule zur Verfügung gestellten Software zur strikten Einhaltung der Lizenzbedingungen und zur Schadloshaltung der Schule aus diesem Titel¹. Die Schule kann Softwarelizenzen im Paket erwerben und den SchülerInnen zur Nutzung am Notebook unentgeltlich oder gegen Kostenersatz überlassen. Auf Verlangen, spätestens jedoch beim Ausscheiden aus der Schule, ist die Software zurückzustellen, d.h. das Programm auf der Festplatte zu löschen, ev. Sicherungskopien sind zu vernichten und die ev. von der Schule in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten CD-ROMs zurückzugeben. Die Standardinstallation umfasst das Betriebssystem und die für den Unterricht erforderliche Software in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Installation weiterer Programme, CD-ROMs und Spiele birgt die potentielle Gefahr in sich das Notebooksystem zu destabilisieren und wichtige Daten zu zerstören. Auf die Installation von Fremdsoftware am Notebook ist daher aus eigenem Interesse zu verzichten. Software, die jugendgefährdend ist, bzw. die nicht dem Alter der SchülerInnen entspricht, darf am Notebook nicht installiert werden. Sollte es zu Destabilisierungen im Notebooksystem kommen, ist der Schüler verpflichtet, unverzüglich den ursprünglichen Zustand des Systems wieder herzustellen. Zur Systemsicherheit, zur Sicherung des Unterrichtsertrages und um die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungsfeststellungen hintanzuhalten, ist an der Schule generell der Einsatz von Fremdsoftware untersagt.

¹ U.a. darf lizenzpflichtige Software nicht an Dritte weitergegeben werden und es ist untersagt, sie auf anderen Systemen zu installieren oder zu betreiben.

5. Konfiguration

Im Bereich Systemwartung wird erwartet, dass die SchülerInnen das Notebook jederzeit und selbstständig in den von der Schule definierten Systemzustand (Standardinstallation) versetzen können. Die dazu erforderlichen Treiber für das Gerät und die Peripherie sowie alle Einstellungen (z.B. für die Internetanbindung) sind in geeigneter Form mit sich zu führen.

Bei Hardwareproblemen am Notebook ist im Wege der Garantiebestimmungen mit dem Lieferanten des Notebooks Kontakt aufzunehmen.

Bei sonstigen Problemen kann eine Unterstützung seitens der für die Notebookanschaffung und -betreuung verantwortlichen Lehrpersonen nur dann gewährt werden, wenn nur die von der Schule benötigten Programme installiert sind. Insbesondere kann keine Unterstützung gewährt werden wenn Spiele installiert sind bzw. der Virenschutz am Notebook nicht ausreichend vorhanden war.

6. Online-Dienste und Drucker

Die Nutzung von Online-Diensten schmälert die Leistungsfähigkeit des Schulnetzes. Die Nutzung des Internets an der Schule für andere Zwecke als den Unterricht ist daher untersagt. Insbesondere ist der Download von Inhalten, welche nicht dem Unterricht dienen, nicht gestattet. Überhaupt unterliegt der Einsatz des Internets der ausdrücklichen Aufforderung durch den/ die unterrichtende/n LehrerIn. Diese Regelung gilt auch für den Einsatz des Klassendruckers. Fehldrucke sind zu vermeiden. Die Taskleiste ist am Notebook so einzurichten, dass sie immer im Vordergrund ist.

7. Vorkehrung gegen Diebstahl und Beschädigung

Wenn das Notebook zum Einsatz kommt, ist es in sicherer Art auf dem Tisch aufzustellen.

Wenn das Notebook in einem Gegenstand nicht zum Einsatz kommt oder die SchülerIn die Klasse verlässt, ist das Notebook sicher zu verwahren. Weiters hat jede SchülerIn dafür Sorge zu tragen, dass der Klassenraum versperrt wird, wenn die SchülerInnen die Klasse für die Pause etc. verlassen.

Für die Versicherung des Notebooks gegen Diebstahl und unabsichtliche Beschädigung müssen die Kinder oder ihre Eltern selbst sorgen.

8. Notebook-Nutzung

Nicht immer und nicht laufend wird das Notebook im Unterricht zum Einsatz kommen. Zu Stundenbeginn ist das Notebook zu schließen. Der/ die LehrerIn bestimmt den Einsatz des Notebooks. Mitschriften am Computer, sofern der Lehrer/ die Lehrerin sie genehmigt, bzw. diese anordnet, sind auf Aufforderung auszudrucken. Aus pädagogischen Gründen kann es auch erforderlich sein, dass der/die unterrichtende LehrerIn einzelne SchülerInnen oder die ganze Klasse auffordert, das Notebook zu schließen und die Unterrichtsaufzeichnungen auf Papier zu führen.



9. Notebook-Moratorium

Gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist mit den Eltern und SchülerInnen die Möglichkeit eines Notebook-Moratoriums zu vereinbaren, d.h. eines völligen Aussetzens des Notebookeinsatzes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Gewöhnlich wird diese Maßnahme über Beratung der KlassenlehrerInnen zum Wohle der SchülerInnen dann verfügt, wenn der Unterrichtsertrag ernstlich in Gefahr ist. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung verständigt.

10. Copyright

Wie bei allen Publikationen gilt auch bei elektronisch gespeicherten Medien das Copyright (=geistiges Eigentum). Die Verwendung von Texten, Tönen, Bildern, Filmen oder anderen Inhalten ohne Quellennachweis stellt eine Copyrightverletzung dar. Die Produkte von MitschülerInnen sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne spezielle Vereinbarung weder verändert noch gelöscht werden

11. Schutz persönlicher Daten

Niemand darf sich ohne Wissen Zutritt zu Daten anderer SchülerInnen oder LehrerInnen verschaffen ("Hacken"). Persönliche Daten über andere Personen wie Adressdaten, Telefonnummern dürfen nicht weitergegeben werden.

12. Ethische Grundsätze und Achtung der Menschenwürde

Es ist selbstverständlich, dass auch bei elektronischer Kommunikation keine beleidigenden und diskriminierenden Formulierungen gebraucht werden dürfen. Rassistische, pornographische und anderweitig verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computern weder geladen noch gespeichert werden. Die Verantwortung dafür kann nicht auf eventuell installierte Schutzsoftware übertragen werden.

13. Installation von Software zur Kontrolle der Schüleraktivitäten

Die SchülerInnen sind verpflichtet, die Installation von Softwarekomponenten, welche eine vorübergehende Sperre des Bildschirms bzw. ein Monitoring der Schüleraktivitäten ermöglichen, zuzulassen. Allerdings darf diese Software nur während der Unterrichtszeit durch die unterrichtende Lehrkraft eingesetzt werden. Keinesfalls darf durch diese Software auf Dateien oder Installationen am Schülernotebook zugegriffen werden können, ebenso darf keine Speicherung des Monitoring erfolgen.

14. Verkabelung von Klassen

Die Fußbodenklappen dürfen nur mit Zustimmung der Lehrerin/des Lehrers geöffnet werden. Stromkabel und Patchkabel, welche im Boden angeschlossen sind, dürfen nicht entfernt werden.

Bei Nichtbeachtung können die in den Netzwerkvereinbarungen (siehe Pt. 1) angedrohten Sanktionen in Kraft treten.

Namens der Schulgemeinschaft bitten wir SchülerInnen und Eltern bei der Umsetzung dieser Vereinbarungen zum Wohle aller

Horn, im September 2008